



Friedhofsordnung der Stadt Kapfenberg

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Stadtgemeinde Kapfenberg.
- (2) Der Friedhof dient zur Bestattung von Personen, die in der Stadtgemeinde Kapfenberg gestorben sind, oder bis zu ihrem Ableben Einwohner der Stadtgemeinde Kapfenberg waren oder ein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab dieses Friedhofes besitzen.
- (3) Die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener und auswärts verstorbener Personen bedarf der gesonderten Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Ein Anrecht auf Zuteilung einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
- (5) Die Friedhofsverwaltung obliegt der Stadtgemeinde Kapfenberg.
- (6) Für den Friedhof und die auf ihm erfolgten Bestattungen gelten die Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes.
- (7) Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch den Gemeinderat ganz oder zum Teil der Benützung entzogen werden. In einem solchen Fall erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte ab einem vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt.

§ 2

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.
Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (2) Verboten ist innerhalb des Friedhofes:
 - a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Rehabilitationshunde),
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Behindertenrollstühle, u. ä.),
 - c) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen,
 - d) die Ablagerung von Abfall außerhalb der dafür bestimmten Behälter,
 - e) das Lärmen und Spielen,
 - f) das Verteilen von Druckschriften,
 - g) die Verunreinigung und Beschädigung der Einrichtungen und Anlagen, das Entfernen von Blumen, das Beschneiden der Sträucher und Bäume sowie das Betreten der bepflanzten und besamten Anlagen auf Allgemeinplätzen.

Ausnahmen der Verbote a) - d) können nur von der Friedhofsverwaltung gewährt werden. Bei Verstößen gegen die in diesem Absatz angeführten Verbote wird das Strafverfahren eingeleitet.

- (3) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die Anordnungen durch die Organe der Friedhofsverwaltung zu befolgen. Sie haften für Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verschuldet haben. Bei allen Arbeiten sind auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall lagern. Gewerbetreibenden, die trotz Warnung wiederholt gegen die Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.

§ 3

Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung der Totenbescheinigung beigebracht wird. Zur Beisetzung einer Aschenurne ist die Vorlage der Einäscherungsurkunde notwendig.
- (2) Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Grab stattfinden, ist das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte nachzuweisen.
- (3) Tag und Stunde der Beerdigung wird von der Bestattung Kapfenberg festgelegt, die Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. (An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Trauerfeiern statt.)
- (4) Aufbahrungen erfolgen grundsätzlich nur in der Aufbahrungshalle.
- (5) Die Aufbahrung erfolgt bei geschlossenem Sargdeckel.
- (6) Die Durchführung von Bestattungsfeierlichkeiten hat durch ein befugtes Bestattungsunternehmen im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.
- (7) Das Öffnen und Schließen von Grabstätten darf nur durch befugte Personen im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Die Beisetzung kann nach Maßgabe des Grabes neben- oder übereinander erfolgen. Im Falle einer Beerdigung hat die Erddeckung mindestens 1,20 m ohne Grabhügel zu betragen. Bei Erdbestattungen müssen die Gräber voneinander durch eine mindestens 30 cm starke Erdwand getrennt sein.
- (8) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen frei oder in Containern zwischengelagertes Erdmaterial auf Ihren Grabstätten zu dulden.
- (9) Die Ruhefrist ist von den Bodenverhältnissen abhängig, sie beträgt jedoch mindestens 10 Jahre. Die Wiederbelegung wird durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt.
- (10) Exhumierungen dürfen, abgesehen von behördlich angeordneten Enterdigungen, nur mit Genehmigung der Stadtgemeinde Kapfenberg und nur durch ein befugtes Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

§ 4

Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadtgemeinde Kapfenberg. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofsordnung.
- (2) Die Gräber werden reihenweise angelegt als:
 - a) Reihengräber,
 - b) Familiengräber,
 - c) Urnengräber (Aschenstätten, Urnennischen)
 - d) Baumbestattung (Erdgräber mit biologisch abbaubarer Urne)

§ 5

Grabgrößen

- (1) Die Gräber haben folgende Abmessungen:
 - a) Reihengräber für Personen über sechs Jahre
Länge 2,00 Meter, Breite 1 Meter;
Länge 2,40 Meter, Breite 1 Meter; (ab Feld 87)
 - b) Familiengräber Länge 2,50 Meter, Breite 2,20 Meter;
Familiengräber Länge 2,40 Meter, Breite 2,30 Meter; (ab Feld 87)
 - c) Reihurnengräber 0,80 x 0,80 Meter,
Reihurnengräber 0,61 x 0,61 Meter (ab Feld 102);
Familiurnengräber Länge 1,10 Meter, Breite 0,90 Meter;
Familiurnengräber Länge 0,85 Meter, Breite 0,61 Meter (ab Feld 102);

- (2) Die Höhe der Denkmäler darf folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Reihengräber: 1,60 Meter,
 - b) Familiengräber: 2,00 Meter,
 - c) Urnenfamiliengräber: 1,00 Meter.

§ 6

Grabnutzung / Erwerb des Nutzungsrechtes

- (1) Familiengräber, Reihengräber, Kindergräber und Urnengräber sind Grabstellen, die für 10 Jahre vergeben werden.
- (2) In Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann die Friedhofsverwaltung eine 5-jährige Nutzungszeit festlegen, wenn berechtigte Gründe für die Laufzeitverkürzung vorgebracht werden können.
- (3) Die Nutzungsrechte an den Gräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist unzulässig. In den Familien-Reihen- und Urnengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen (nach Maßgabe des vorhandenen Platzes) bestattet werden.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann für eine maximale Dauer von 30 Jahren durch Vorauszahlung erworben werden.
- (5) Die Nutzung einer Grabstätte berechtigt den Nutzungsberechtigten zu seiner eigenen Bestattung.
- (6) Die Bestattung von Angehörigen bedarf, neben der Zustimmung des Nutzungsberechtigten, auch der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Angehörige sind die Ehegatten bzw. ein ihm gesetzlich Gleichgestellter (eingetragener Partner im Sinne des § 2 Eingetragene Partnerschaft-Gesetz BGBl. Nr. 135/2009, i.d.g.F.), die Abkömmlinge und die Vorfahren in gerader Linie, die Geschwister des Nutzungsberechtigten, die Geschwister der Vorfahren und deren Ehegatten.

- (8) Das Nutzungsrecht kommt nach dem Tod des Nutzungsberechtigten oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht nachstehenden Angehörigen in folgender Reihenfolge zu:
1. Volljährige Kinder nach Alter,
 2. Volljährige Enkelkinder nach Alter,
 3. Ehegatten,
 4. Eltern nach Alter.
- Von dieser Regelung können die oben genannten volljährigen berechtigten Grabrechtsnachfolger schriftlich eine abweichende Lösung vereinbaren. Diese ist der Friedhofsverwaltung nachweislich schriftlich und unterfertigt vorzulegen und muss die Erklärung enthalten, dass abgesehen von den Unterzeichnenden keine weiteren vorrangigen Nutzungsberechtigten existieren.
- (9) Die Übertragung eines Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen.
- (10) Das Nutzungsrecht muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Tod des Nutzungsberechtigten durch die möglichen Nachfolger in schriftlicher Form bei der Friedhofsverwaltung geltend gemacht werden. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt (etwa in Folge von offenen erb- bzw. familienrechtlichen Angelegenheiten) herausstellen, dass tatsächlich eine andere Person rechtmäßiger Nutzungsberechtigter ist, erwachsen dieser Person daraus keinerlei Rechte.
- (11) Juristische Personen, die nach ihren Satzungen das Andenken Verstorbener pflegen, können ein Nutzungsrecht erwerben. Beim Erwerb ist schriftlich festzulegen, in welcher Weise das Nutzungsrecht ausgeübt werden soll. Die Weitergabe eines solchen Nutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.
- (12) Das Nutzungsrecht an den Gräbern wird nach Ablauf der 10-jährigen Nutzungszeit gegen Bezahlung der jeweiligen Gebühr automatisch verlängert, wenn ansonsten die Voraussetzungen dieser Friedhofsordnung erfüllt sind.
- (13) Der Termin für die Verlängerung der Nutzungszeit einer Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung schriftlich an die der Friedhofsverwaltung zuletzt bekanntgegebene Adresse des Nutzungsberechtigten zeitgerecht bekannt gegeben und der Nutzungsberechtigte dazu eingeladen, das Nutzungsrecht zu verlängern.
- (14) Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen biologisch-abbaubar sein, wenn kein Schacht vorhanden ist.

§ 7

Bestattungsrecht der Ehegatten

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den überlebenden Ehegatten, der mit dem in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe (bzw. als gesetzlich gleichgestellter eingetragener Partner im Sinne des § 2 Eingetragene Partnerschaft-Gesetz BGBl. I Nr. 135/2009, i.d.g.F.) lebte, in der Grabstätte beerdigen zu lassen, sofern die Aufnahmefähigkeit des Grabes dies gestattet.

§ 8 Gebühren

I. Allgemeine Gebühren für Erstmiete (nur für 10 Jahre) und Wiederablöse:

a) Normalgrab für 10 Jahre	€	283,00
b) Normalgrab für 5 Jahre	€	141,00
c) Familiengrab zweistellig für 10 Jahre	€	566,00
d) Familiengrab zweistellig für 5 Jahre	€	283,00
e) Kindergrab für 10 Jahre	€	84,00
f) Kindergrab für 5 Jahre	€	42,00
g) Urnengrab (Pult) für 10 Jahre	€	261,00
h) Urnengrab (Pult) für 5 Jahre	€	131,00
i) Urnenfamiliengrab für 10 Jahre	€	283,00
j) Urnenfamiliengrab für 5 Jahre	€	141,00
k) Verwaltungsaufwand.....	€	102,00
l) Abfuhrgebühr pro Beisetzung	€	53,00

II. Besondere Gebühren:

(1) a) Grabreihe an der Grabmauer (inkl. Baukostenbeitrag):		
aa) Normalgrab für 10 Jahre	€	1.717,00
bb) Familiengrab für 10 Jahre	€	3.379,00
b) Grabreihe ohne Grabmauer mit Fundament (inkl. Baukostenbeitrag):		
aa) Normalgrab für 10 Jahre	€	581,00
bb) Familiengrab für 10 Jahre	€	1.082,00
(2) c) Urnengräber im neuen Urnenfriedhof (inkl. Baukostenbeitrag):		
aa) Urnengrab (Pult) für 10 Jahre	€	1.560,00
bb) Urnenfamiliengrab für 10 Jahre	€	1.787,00
(3) d) Baumbestattung (inkl. Baukostenbeitrag):		
aa) für die ersten 10 Jahre	€	461,00
bb) für weitere 10 Jahre	€	146,00

§ 9 Erlöschen des Nutzungsrechtes.

Das Nutzungsrecht erlischt:

- (1) durch Ablauf der Nutzungszeit,
- (2) durch schriftlichen Verzicht,
- (3) durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr trotz vierfacher schriftlicher Mahnung, wobei die 3. und 4. Mahnung per RsB-Brief zugestellt werden,
- (4) durch gänzliche oder teilweise Auflassung des Friedhofes,
- (5) bei Platzmangel (in Ausnahmefällen kann durch die Friedhofsverwaltung eine Verlängerung der Nutzungszeit abgelehnt werden),

- (6) durch Entzug des Nutzungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung, wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung grob und beharrlich verletzt werden,
- (7) wenn die Genehmigung der Friedhofsverwaltung für ein Grabdenkmal fehlt.

Zu Punkt (3) ist ergänzend wie folgt auszuführen:

Sollte trotz vierfacher Mahnung keine Zahlung des Nutzungsberechtigten erfolgen, wird die Abtragung des Grabes auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt. Das Grabmal wird nach Abtragung noch für drei Monate aufbewahrt. Wird innerhalb dieser Frist das Grabmal vom Nutzungsberechtigten nicht abgeholt, so geht es in das Eigentum der Stadtgemeinde Kapfenberg über. Davon ist der Nutzungsberechtigte schriftlich zu verständigen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so erfolgt eine befristete Aufforderung in Form einer amtlichen Bekanntmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Kapfenberg. Nach Ablauf der gestellten Frist wird von der Friedhofsverwaltung die Abtragung des Grabes auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst.

Die Aufforderung zur Zahlung der Kosten für die Grababtragung erfolgt per RsB-Brief. Nach weiterer einmaliger Mahnung per RsB-Brief, werden umgehend gerichtliche Schritte eingeleitet.

§ 10

Zustellung an den Nutzungsberechtigten

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung jede Änderung seiner Zustellanschrift unverzüglich bekannt zu geben. Solange keine Information über eine Änderung der Zustelladresse bei der Friedhofsverwaltung schriftlich einlangt, erfolgen Zustellungen aller Art an die zuletzt der Friedhofsverwaltung bekannt gegebene Adresse und gelten als zugestellt. Ist für eine Grabstätte kein Nutzungsberechtigter bekannt, erfolgt die Information durch Anschlag auf der Amtstafel und der Informationstafel am Stadtfriedhof Kapfenberg.

§ 11

Grabmäler und Einfassungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderungen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Auf den Grabmälern sind Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen oder die nicht dauerhaft sind, verboten.
- (3) Ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellte Grabmäler werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt.
- (4) Grabmäler und Einfassungen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Sie können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, wenn nach Ablauf der Nutzungszeit, der Nutzungsberechtigte sich nicht innerhalb von drei Monaten mit der Friedhofsverwaltung wegen einer allfälligen Verlängerung der Nutzungszeit ins Einvernehmen gesetzt hat. Entfernte Grabmäler und Einfassungen gehen sodann in das Eigentum der Stadtgemeinde Kapfenberg über.
- (5) Jede Aufstellung von Grabmälern ist dauerhaft zu fundamentieren, so dass ein späteres Umfallen der Grabmäler vermieden wird. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift steht der

Friedhofsverwaltung das Recht zu, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Instandsetzung zu veranlassen.

- (6) Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der an dritten Personen oder Sachen durch sein Verschulden infolge Umfallen von Grabmälern oder durch Abstürzen einzelner Teile verursacht wird. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, werden, falls der Nutzungsberechtigte nicht in der Lage ist oder sich weigert, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen, von der Friedhofsverwaltung gegen vorherige schriftliche Verständigung und Terminsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

§ 12

Erhaltung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Gärtnerische Maßnahmen größeren Umfangs, die auf Bereiche außerhalb des Grabes Einfluss nehmen können, unterliegen der gleichen Genehmigungspflicht, wie die baulichen Anlagen.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und an den hierfür bestimmten Plätzen abzulagern.
- (4) Sträucher dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht die Zwischenräume und Wege, sondern nur in die zustehende Grabfläche gepflanzt werden. Sie dürfen die Höhe des Grunddenkmales nicht überschreiten und sind überhaupt nur dann gestattet, wenn keine Wege bzw. Nachbargräber beeinträchtigt werden.
- (5) Bäume dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht gepflanzt werden. Im Falle der Nichteinhaltung ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzvornahme (Beschneidung bzw. Entfernung) auf Kosten der Nutzungsberechtigten berechtigt.
- (6) Grabhügel dürfen nicht angelegt werden.
- (7) Die Bereitstellung von Wasser zur Grabpflege erfolgt – abhängig von den zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Außentemperaturen – im Zeitraum von 31.03. bis 08.11 jeden Jahres.
- (8) Der Stadtfriedhof Kapfenberg ist ein Naturfriedhof. Auf oder an Grabstätten sind herabfallendes Laub, herabfallende Früchte und dergleichen von den Nutzungsberechtigten ohne Beanstandung zu dulden. Die Reinigung der Grabdenkmäler ist von den Nutzungsberechtigten selbst vorzunehmen. Die Reinigung und Pflege der Allgemeinflächen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (9) Im Sinne der sicheren und nachhaltigen Erhaltung des Baumbestandes sind Fällungen und Zuschnitte von Bäumen ausschließlich dann vorgesehen, wenn nachweislich Gefahr im Verzug besteht oder ein Baum aufgrund von Schädlings-, Pilzbefall oder dergleichen nach Prüfung durch eine befugte Stelle gefällt oder behandelt werden muss.
Für Schäden durch herabfallende Äste oder umgestürzte Bäume an Grabstätten haftet die Stadtgemeinde Kapfenberg nicht, da es sich bei Grabstätten um Eigentum des/der jeweiligen Nutzungsberechtigten handelt.

§ 13
Archivierungspflichten der Friedhofsverwaltung

Von der Friedhofsverwaltung sind

- a) das Friedhofsprotokoll;
- b) die Kartei der Verstorbenen;
- c) der Friedhofsplan mit eingetragenen Feldnummern zu führen.

§ 14
Schlussbestimmungen

- (1) Jeder Nutzungsberechtigte erhält gegen Entgelt eine Friedhofsordnung ausgefolgt. Die darin enthaltenen Vorschriften sind auf die Dauer des Nutzungsrechtes unbedingt zu beachten und einzuhalten.
- (2) Für die Erhebung der Grabgebühr ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.
- (3) Beschwerden in Friedhofsangelegenheiten sind an die Friedhofsverwaltung zu richten. Alle Auskünfte in Friedhofsangelegenheiten werden bei der Friedhofsverwaltung erteilt.
- (4) Ausnahmen von dieser Friedhofsordnung, die in dieser nicht enthalten sind, kann nur der Gemeinderat gewähren.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft (GRB vom 29.09.2022).
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 01.03.2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Kapfenberg, am _____

Friedrich Kratzer